

Richtlinien für die Vereinsförderung in der Stadt Buchen

Vorwort:

Die Vereine in Buchen bieten der Bevölkerung ein reichhaltiges und vielfältiges Angebot an Freizeit-, Sport- und musikalischen Aktivitäten. Damit leisten sie einen wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben, erfüllen wichtige pädagogische, soziale, kulturelle und gesundheitsvorsorgende Funktionen und erhöhen die Lebensqualität. Möglich ist das nur dank des großen und zeitintensiven ehrenamtlichen Engagements vieler Bürger, die in den Vereinen hervorragende Arbeit leisten.

Den Vereinen und den Menschen, die dahinterstehen, kommt daher eine ganz besondere Bedeutung zu.

Mit der Vereinsförderung will die Stadt Buchen dieser besonderen Bedeutung gerecht werden. Die Förderung soll eine verlässliche Grundlage für ihre Vereinsarbeit schaffen.

Die bisherige Vereinsförderung der Stadt Buchen wird in Teilen (Investitionsförderung) beibehalten. Ergänzend sollen durch diese Richtlinien Verbesserungen schwerpunktmäßig im Sport- und Bewegungsbereich erreicht werden.

Die Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Kommune.

Grundsätzliche Förderkriterien

1) Gefördert werden sollen im Rahmen dieser Richtlinien grundsätzlich alle Vereine, Vereinigungen oder sonstigen Organisationen (im weiteren Vereine genannt),

- die in Buchen ihren Sitz haben
- im Vereinsregister als e.V. eingetragen sind
- deren Tätigkeit in überwiegend öffentlichem Interesse z.B. musisch, kulturell, heimatpflegend oder sportlich ist (eine anerkannter Gemeinnützigkeit bestätigt diese Voraussetzung)
- allen Einwohnern der Stadt gegenüber offen steht

2) Nicht gefördert nach diesen Richtlinien werden grundsätzlich

- Glaubensgemeinschaften
- Parteien und Wählervereinigungen
- Stiftungen
- Fördervereine
- Bildungsvereine
- Feuerwehren, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen
- Vereine die von der Stadt anderweitige Zuwendungen erhalten.
- Vereine, die sich überwiegend aus privatrechtlichen Entgelten finanzieren

3) Die Förderung im Rahmen der genannten Bedingungen kann umfassen:

- Projektförderung / einmalige Zuwendungen für Investitionen oder Beschaffungen für alle Vereine
- Kulturförderung (Noten für Musik- und Gesangvereine)
- Sport- und Bewegungsförderung (Für Sportvereine und fastnachtliche Tanzsportgruppen)
- Jubiläumsgaben

4) Die Fördermittel dürfen nur für den satzungsgemäße Vereinszweck eingesetzt werden. Der Stadtverwaltung sind auf Anforderung entsprechende Belege und Nachweise vorzulegen.

5) Die in diesen Richtlinien aufgeführten Zuwendungen können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Buchen und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung finanzieller oder sachlicher Art besteht nicht.

6) Die Förderbeträge je jugendlichem bzw. erwachsenem Mitglied für die Sport- und Bewegungsförderung werden von der Verwaltung jährlich festgelegt bzw. den Erfordernissen und der Entwicklung angepasst.

A) Projektförderung / einmalige Zuwendungen für Investitionen oder Beschaffungen

1) Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Die Zuschussanträge sind bei der Stadt Buchen ganzjährig einzureichen.

2) Gefördert werden nur Investitionsmaßnahmen oder Anschaffungen über 500 €. Es dürfen weder unmittelbar noch mittelbar kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Ggf. kann eine Aufteilung der zuschussfähigen Kosten zwischen Wirtschaftsbetrieb und gemeinnützigem Zweck erfolgen.

3) Der Antragsteller hat als Bauherr eine angemessene Eigenleistung zu erbringen und alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen.

4) Die Zuschusshöhe beträgt 80 Prozent des Landes- oder Verbandszuschusses (z.B. bei Sportvereinen des Badischen Sportbundes), in allen anderen Fällen, in denen kein Landes- oder Verbandszuschuss gewährt wird, beträgt der Zuschuss 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Förderfähig sind die anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen bei Bauinvestitionen und Anschaffungen. Erhaltene Fördermittel von sonstigen Stellen (z.B. Banken o.ä.) sind nachzuweisen und werden in Abzug gebracht.

Als Zuschussobergrenze bei Investitionen wird in der Regel ein Betrag von 15.000 € festgelegt.

5) Es werden nur Zuschüsse für abgeschlossene Investitionsvorhaben mit Vorlage des Kosten- und Finanzierungsnachweises berücksichtigt. Über die eingereichten Anträge entscheidet der Gemeinderat bzw. der Finanz- oder Verwaltungsausschuss.

6) Ein Verein kann für Investitionen in der Regel nur alle drei Jahre einen Zuschuss beantragen.

8) Wird der Zuschuss nicht entsprechend dem Bewilligungszweck verwendet, bleibt ein Widerruf und damit eine vollständige oder teilweise Rückforderung vorbehalten. Wird die geförderte Vereinsstätte/Vereinsanlage vor Ablauf der vorgesehenen Nutzungsdauer nicht mehr entsprechend dem Bewilligungszweck genutzt, kann die Stadt den Zuschuss anteilig zurückfordern.

B) Kulturförderung

Bei Musik- und Gesangvereinen wird die Notenbeschaffung als förderfähig anerkannt und ein Fördersatz von 50 Prozent festgelegt.

Instrumentenbeschaffungen gelten als Projekt- und Investitionsförderung.

C) Sport- und Bewegungsförderung

Die Sport- und Bewegungsförderung setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- der Basisförderung
- der Jugendkomponente
- der Sonderkomponente „Bewegungsförderung“.

Eine Sportförderung wird für Sportvereine und die Sparten des „fastnachtlichen Tanzsports“ der Fastnachtsvereine gewährt.

Basisförderung

Die Höhe der Basisförderung richtet sich nach den Mitgliederzahlen des jeweiligen Sportvereins bzw. den Mitgliederzahlen der fastnachtlichen Tanzgruppen zum Stichtag des 31. Dezember des Vorjahres für das Folgejahr.

Die Beträge je Mitglied und der Mindestförderbetrag werden jährlich von der Verwaltung festgelegt.

Vereine mit bis zu 100 Mitglieder erhalten die Basisförderung (berechnet nach Mitgliedern). Bei mitgliederstärkeren Vereinen wird eine Berechnungsformel angewendet mit dem Ziel, den aufgrund der Größe nötigen Mehraufwand abzudecken.

Jugendförderung:

Die Sportvereine und fastnachtlichen Tanzsportgruppen erhalten bei aktiver Jugendarbeit für Mitglieder unter 18 Jahren einen zusätzlichen Förderbetrag. Maßgebend ist die Anzahl der Jugendlichen, denen ein Angebot für Spiel- und Trainingsbetrieb zur Verfügung steht.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahren zum Stichtag 31. Dezember des Vereins. Die Förderhöhe wird auch hier in jedem Kalenderjahr von der Verwaltung festgelegt.

Sonderkomponente „Bewegungsförderung“

Gewährt wird ein jährlicher Zusatzbetrag „Bewegungsförderung“ für Vereine mit reiner oder weit überwiegender Sport- bzw. Bewegungstätigkeit (reine Sportvereine inkl. reine

Tanzvereine) bzw. für Vereine mit anteiliger sportlicher Tätigkeit (Fastnachtsvereine mit angeschlossenen Tanzgruppen).

Diese zusätzlichen Festbeträge werden ebenfalls jährlich durch die Verwaltung festgelegt.

Die Vereine haben zur Auszahlung der „Sport- und Bewegungsförderung“ jährlich bis zum 28. Februar das diesen Richtlinien als Anlage beigefügte Formular bei der Stadt Buchen vorzulegen.

Die Mitgliederzahlen sind ggf. durch die an den Dachverband (z.B. Badischer Sportbund) gemeldeten Daten nachzuweisen.

Die Auszahlung der Sportförderung erfolgt jährlich spätestens zum 15. April.

D) Jubiläumsgaben

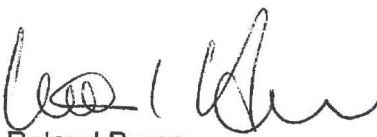
Jeder Verein erhält bei einem Vereinsjubiläum, das durch 25 teilbar ist, einen Zuschuss in Höhe von 5,- € pro Vereinsjahr.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn ein Festakt anlässlich einer Jubiläumsveranstaltung stattfindet.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Februar 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Formen der Vereinsförderung.

Buchen, den 6. Februar 2023


Roland Burger,
Bürgermeister

